

I. Haushaltsatzung 2021 des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Zabergäu - Sitz Güglingen

Auf Basis der Verbandssatzung vom 05.09.2001 in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit § 18 und § 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung am 25.03.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 erlassen.

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	2.877.000
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 2.877.000
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	0
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	0

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.363.000
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 2.363.000
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	0
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	539.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 1.016.500
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<u>-477.500</u>
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-477.500
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	600.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 122.500
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<u>477.500</u>
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 600.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 100.000 EUR.

§ 5 Kapitalkostenumlage

Die Kapitalkostenumlagen für das Jahr 2021 werden wie folgt festgelegt:

a) nach § 14 II Ziffer 1 (Allg. Verwaltung)	0 EUR
b) nach § 14 II Ziffer 2 (Schule)	83.000 EUR
c) nach Verbandsbeschluss v. 01.10.2015 (Schulsozialarbeit)	0 EUR
d) nach § 14 II Ziffer 3 (Abwasser)	100.000 EUR
e) nach § 14 II Ziffer 4 (Naherholung)	5.000 EUR
f) nach § 14 II Ziffer 1b (GV-Straßen)	0 EUR
g) nach § 14 II Ziffer 5 (Darlehenstilgung)	122.500 EUR

§ 6 Betriebskostenumlage

Die Betriebskostenumlagen für das Jahr 2021 werden wie folgt festgelegt:

a) § 13 II Ziffer 2 (Allg. Verwaltung)	32.000 EUR
b) § 13 II Ziffer 3 (Schule)	227.000 EUR
c) nach Verbandsbeschluss v. 01.10.2015 (Schulsozialarbeit)	96.500 EUR
d) § 13 II Ziffer 2 (Bauleitplanung u. Klimaschutz)	290.000 EUR
e) § 13 II Ziffer 2.1 (Abwasser)	1.160.500 EUR
f) § 13 II Ziffer 4 (Naherholung)	10.000 EUR
g) § 13 II Ziffer 2.2 (Zinsen)	18.000 EUR

Güglingen, den 04.05.2021

Gez.
Ulrich Heckmann
Verbandsvorsitzender

II. Hinweise zu I.:

Das Landratsamt hat mit Erlass vom 03.05.2021, Nr. 11/902.41/Sch die Gesetzmäßigkeit der Satzung bestätigt. Diese Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Jahr 2021 zwischen dem 14.05.2021 und dem 28.05.2021 im Rathaus in Güglingen, Zimmer 106, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt. Aufgrund der aktuellen Rathausschließung für die Öffentlichkeit, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Hinweis zu vorstehender Satzung:

Eine Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister nach § 43 GemO der Gesetzmäßigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.